

**Bebauungsplan „Campus Morgenstelle Teil 2“
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung (Öffentliche Auslegung 04.08.2014-26.09.2014)**

TÖB	Stellungnahme des TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
ProRegioStadtbahn e.V. (25.08.2014)	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2014, deren Inhalt auch weiterhin gilt. Allerdings wurde ein Großteil unserer Forderungen/Anregungen in die Unterlagen aufgenommen. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass keine Änderungen zu Lasten der geplanten RSB vorgenommen werden. Ferner bitten wir um nochmalige Prüfung, ob Haltestellenflächen und deren Zugänge evtl. in das Plangebiet fallen und aufzunehmen sind.	Die Trasse für die Regionalstadtbahn wurde auf der Grundlage des aktuellen Planstandes vom 10.08.2010 in den Bebauungsplanentwurf übernommen und als von Bebauung freizuhaltender Bereich gekennzeichnet. Mit der Festsetzung zur Trassenfreihaltung soll verhindert werden, dass dem späteren Bau der Regionalstadtbahn entgegenstehende bauliche Anlagen in diesen Bereichen errichtet werden. Die Übereinstimmung der Planungen für die Trasse der Regionalstadtbahn mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nochmals überprüft.
RP Freiburg (26.08.2014)	Die geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme zum Bebauungsplan „Campus Morgenstelle, Teil II“ vom 06.05.2014 (LGRB-Az. 2511/14-03472) sind weiterhin gültig und sollten beachtet werden. Hinsichtlich des vorgelegten geologischen Übersichtsgutachten (Henke und Partner GmbH, 2011), neben dem ein Konzept zur Regenwasserableitung durch das Ingenieurbüro Reik (2012) laut Abwägungsergebnis erstellt wurde, wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

RP Tübingen
(25.09.2014)

I. Belange des Forstes

1. Waldflächeninanspruchnahme:

Innerhalb des BBP-Gebietes liegen öffentliche und private Waldflächen. Die südlichen Waldflächen mit einem Ahorn-Eschen-Schluchtwald sowie einem Waldgersten-Wald sollen weiterhin als Wald erhalten bleiben. Eingriffe sind hier nicht vorgesehen. Gemäß Umweltbericht (Fassung 20.06.2014) sind im N und NW 2 Waldflächen des Biotoptyps „Waldkiefern-Bestand“ mit insgesamt ca. 2.642 qm innerhalb des BBP-Gebietes ausgewiesen. Davon soll die nördliche Fläche angrenzend an die neu erbaute Hackschnitzelhalle in das geplante SO 4 einbezogen werden. Das heißt, hier ist eine Waldflächeninanspruchnahme von ca. 0,18 ha vorgesehen. Der nordwestliche Kiefernbestand entlang der Schnarrenbergstraße soll erhalten als bleiben (Vgl. M5).

Für die Einbeziehung von Waldflächen in BBP bestehen keine forstlichen Gründe. Da aber **die südliche Waldfläche** bereits in einem früheren BBP (Nr. 347) enthalten war, würde die Herausnahme die Gültigkeit dieses BBP in Frage stellen.

Der Einbeziehung der **Waldfläche entlang der Schnarrenbergstraße** mit einer Kiefernbestockung wird nur aus Abgrenzungsgründen (Flurstücksgrenze) zugestimmt. Die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG Fläche muss dauerhaft gesichert werden.

1. Waldflächeninanspruchnahme:

Im Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“ vom 13.01.1978 ist im Bereich der **südlichen Waldfläche** die Festsetzung „Wald“ enthalten. Die Abgrenzung der Fläche entspricht allerdings nicht dem tatsächlich vorhandenen Waldbestand. Bei Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campus Morgenstelle Teil 2“ bliebe diese Festsetzung weiterhin gültig. Die Fläche wurde deshalb in den Bebauungsplan „Campus Morgenstelle Teil 2“ einbezogen, die Abgrenzung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und die Fläche wieder als „Wald“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 347 enthält im Bereich der mit Kiefern bestockten **Fläche an der Schnarrenbergstraße** die Festsetzung „Sondergebiet Universität – naturwissenschaftliche Institute“ überlagert mit der Signatur „Wald“. Bei Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campus Morgenstelle Teil 2“ bliebe diese Festsetzung weiterhin gültig.

Die Festsetzung einer Fläche als Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18

	<p>Die Kiefernfläche mit ca. 0.18 ha im N (neben der Hackschnitzelhalle) wurde neu in den überarbeiteten Entwurf des BBP aufgenommen und als Baufenster (SO 4) aufgenommen. Hierfür ist eine Umwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG erforderlich.</p> <p>Die höhere Forstbehörde hat gemäß § 10 LWaldG im Rahmen von Bauleitplanverfahren, die eine anderweitige Nutzung einer Waldfläche vorsehen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen. Für diese Prüfung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers mit den Belangen der Allgemeinheit an der Erhaltung des betr. Waldes gegeneinander und untereinander abzuwiegen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Inaussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung mittels Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG. Auch wenn die Thematik</p>	<p>BauGB beinhaltet stets die Möglichkeit einer Veränderung aus wirtschaftlichen Gründen, da der Begriff der „Forstwirtschaft“ immer auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Hinblick auf die Verwertung des vorhandenen Waldbestandes einschließt.</p> <p>Da der Waldkiefernbestand an dieser Stelle trotz seiner geringen Größe und der Insellage standortprägend ist und eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat wurde statt der Festsetzung „Wald“ die Festsetzung eines Pflanzeerhaltungsgebots mit der Pflicht zur Erhaltung der vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bei Abgang gewählt, um den Baumbestand und damit die Eigenart der Fläche dauerhaft planungsrechtlich zu sichern. § 9 BauGB schließt eine Überlagerung der Festsetzungen „Wald“ und „Pflanzeerhaltung“ aus. Zu Wald im Sinne von § 2 des LWaldG wird eine Fläche nicht durch Festsetzung im Bebauungsplan als „Wald“ sondern durch ihre tatsächlichen Eigenschaften (§ 2 LWaldG: „...mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.“).</p> <p>Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gem. LWaldG für die Kiefernfläche im Norden des Plangebiets neben der Hackschnitzelhalle wurde gestellt. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt entsprechend dem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sondern durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit das in Kraft treten des Bebauungsplanes erfolgen erst nach Vorliegen der Waldumwandlungserklärung.</p>
--	--	---

	<p>Waldumwandlung in den Planunterlagen nicht abgearbeitet ist, kann diese erforderliche Umwandelungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden, da es sich um eine in das Universitätsgelände hineinragende Fläche handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Umwandlungserklärung der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen kann.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG ist für den Verlust von Erholungs- und Schutzfunktion infolge der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung durchzuführen. Im BBP ist bisher der forstrechtliche Ausgleich nicht ausgeführt.</p> <p>2. Waldabstand:</p> <p>Der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO beträgt gegenüber dem im S angrenzenden Waldbestand ca. 10 m. Im N grenzt der nördlich des BBP-Vorhabengebietes gelegene Waldbestand bis auf wenige Meter an das dort geplante Baufenster mit der Folge einer massiven Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes gemäß § 4 Abs. 3 LBO an.</p> <p>Da dieses Gebäude dem permanenten Aufenthalt von Menschen dienen wird, ist ein Waldabstand von wenigen Metern nicht ausreichend, um einerseits eine Gefährdung auszuschließen und andererseits die Belange der Waldbewirtschaftung im angrenzenden Bestand sicher zu stellen.</p> <p>Eine evtl. vorgesehene Haftungsverzichtserklärung ist als Instrument zur Überwindung von Bedenken gegen eine Unterschreitung des erforderlichen Waldabstandes grundsätzlich nicht geeignet und kann nur als flankierende Maßnahme in Betracht kommen, d.h. eine Gefährdung muss allein über die Einhaltung des Waldabstandes ausgeschlossen werden. Die Thematik Waldabstand ist daher im Rahmen des Verfahrens noch abzuklären.</p>	<p>2. Waldabstand:</p> <p>Die Festsetzung der Baugrenzen erfolgte aus städtebaulichen Gründen auf der Grundlage Konzepts von Harris + Kurrle Architekten. Ziel ist eine nachhaltige Restrukturierung der baulichen Unterbringung aller universitären Einrichtungen im Stadtgebiet. Die schon in den sechziger Jahren entwickelte städtebauliche Grundkonzeption für den Campus Morgenstelle mit einer verdichteten Bebauung auf der Hügelkuppe und den begrünteten Hangflanken mit offenen Magerwiesen und inselartigen kleinen Gehölzbereichen wurde fortgeführt und nach den aktuellen Anforderungen optimiert. Die Baufenster im SO 1 und SO 2 sind so angeordnet, dass der Eingriff in den empfindlichen Landschaftsbereich Käsenbach-/ Öhlertal möglichst gering gehalten wird.</p> <p>Das am weitesten in Richtung Süden und damit in den bauordnungsrechtlichen Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO reichende Baufenster umfasst im Wesentlichen die bereits versiegelten Flächen des bestehenden Parkplatzes. Damit wird die Neuversiegelung durch die geplante Bebauung reduziert und die Auswirkungen auf verschiedene Umweltbelange, beispielsweise Pflanzen/Biotope, Boden, Wasser und Klima/Luft minimiert.</p> <p>Gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“ vom 13.01.1978 werden die neuen Baugrenzen im Süden deutlich</p>
--	--	--

zurückgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 347 setzt ein um ca. 22 m weiter nach Süden und damit nicht nur in den bauordnungsrechtlichen Waldabstand sondern bis in den heute bestehenden Wald hineinreichendes Baufenster für ein Parkhaus fest.

Im Norden des Plangebiets befindet sich der Waldbestand außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Abgrenzung der Baufenster nach Norden orientiert sich an der bestehenden (genehmigten) Bebauung. Ggf. ist hier für eine Bebauung ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden durch Baugrenzen festgesetzt. Grundsätzlich gilt, dass Unterschied zu einer Baulinie kein Zwang besteht auf festgesetzten Baugrenzen zu bauen, es kann vielmehr von einer Baugrenze zurückgeblieben werden. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die Baugrenzen an die bauordnungsrechtlichen Waldabstandsvorschriften anzugleichen (s. auch VGH BW, Urteil vom 19.05.1999, 8 S 3260/98). Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ermöglicht in § 4 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich den Waldabstand durch Bebauungspläne, die Bestimmungen über die Bebaubarkeit von Grundstücken enthalten, einzuschränken.

Es ist jedoch grundsätzlich im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Zulässigkeit der einzelnen Bauvorhaben immer auch zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit durch die Bäume eines nahen Waldes droht. Je nach dem sind zusätzliche bauliche Anforderungen zu stellen, die Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Waldabstands nach § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO einzufordern oder es kann der bauplanungsrechtlich zulässige, verminderte Waldabstand zugelassen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte wird eine Änderung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, die die Grundlage für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts für die Morgenstelle darstellen, auf Grund abstrakter Gefahren, die darin bestehen, dass jeder Baum umfallen kann und in diesem

		<p>Sinn potenziell gefährlich ist, abgelehnt.</p> <p>Sowohl der fragliche Waldbestand wie auch die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gelegene Sondergebietsfläche „Universität“ befinden sich auf demselben Grundstück und sind im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Fragen der Verkehrssicherheit und der Haftung sind im Innenverhältnis des Eigentümers zu klären.</p>
<p>LRA Tübingen, Abteilung 40 (19.09.2014)</p>	<p>Naturschutz 1. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Nach Aussagen des LNV wurde auf dem Gelände das Vorkommen des Ziegenmelkers nachgewiesen. Wir verweisen in dieser Sache auf die Stellungnahme des LNV vom 28.08.2014.</p> <p>Das Vorkommen des Ziegenmelkers, als europaweit streng geschützte Vogelart, ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und auf mögliche Beeinträchtigungen zu untersuchen.</p>	<p>Naturschutz</p> <p>s. Stellungnahme zur Anregung des LNV vom 28.08.2014</p>
	<p>Forst 1. Gesetzliche Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldumwandlung nach § 9 LWaldG • Walddefinition nach § 2 LWaldG • Waldabstandsregelung nach § 4 Abs. 3 LBO <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>a) Waldkiefern-Baumholz nördlich des Fernheizwerkes Die Verwaltung der Stadt Tübingen strebt einen Abschluss des Verfahrens der Waldumwandlung inklusive etwaiger Ersatzaufforstungen / Ersatzmaßnahmen vor Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanes an. Unter dieser Voraussetzung werden für diese Waldfläche keine weiteren Bedenken erhoben.</p>	<p>a) Waldkiefern-Baumholz nördlich des Fernheizwerkes Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung gem. LWaldG für die Kiefernfläche im Norden des Plangebiets neben der Hackschnitzelhalle wurde gestellt. Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt entsprechend dem Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sondern durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle.</p>

b) Waldkiefern-Baumholz entlang der Schnarrenbergstraße (südlich Heizkraftwerk)

Lt. Begründung des Bebauungsplanentwurfs mindert dieser wertvolle Baumbestand die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Ausgleichsmaßnahme A10 sieht den Fortbestand des Bestandes vor, ohne jedoch weitere Pflegemaßnahmen zu spezifizieren. Dieser Bestand wurde trotz geringer Größe und Insel-lage von der Abt. 34 als Wald eingestuft. Einer Aufnahme in den Bebauungsplan wird daher nur zugestimmt, wenn konkrete Pflegemaßnahmen zur Sicherung des dauerhaften Erhalts bei gleichzeitiger Gewährleistung der Verkehrssicherheit formuliert werden.

Diese sollten zumindest dem Standard der forstlichen Bewirtschaftung entsprechen. Andernfalls hätte die Erhaltung des Waldbestandes lediglich den Charakter einer Absichtserklärung und der Walderhalt wäre durch das LWaldG besser abgesichert als über den vorgelegten Bebauungsplan.

b) Waldkiefern-Baumholz entlang der Schnarrenbergstraße (südlich Heizkraftwerk)

Sowohl der fragliche Waldbestand wie auch die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gelegene Sondergebietsfläche „Universität“ befinden sich auf demselben Grundstück und sind im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Fragen der Verkehrssicherheit und der Haftung sind im Innenverhältnis des Eigentümers zu klären.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“ vom 13.01.1978 enthält im Bereich der mit Kiefern bestockten **Fläche an der Schnarrenbergstraße** die Festsetzung „Sondergebiet Universität – naturwissenschaftliche Institute“ überlagert mit der Signatur „Wald“. Bei Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campus Morgenstelle Teil 2“ bliebe diese Festsetzung weiterhin gültig.

Zu Wald im Sinne des LWaldG wird eine Fläche nicht durch Festsetzung im Bebauungsplan als „Wald“ sondern durch ihre tatsächlichen Eigenschaften (§ 2 LWaldG: „...mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.“). Der Baumbestand und damit die Eigenart der Fläche M 5 werden durch die Festsetzung eines Pflanzenerhaltungsgebots mit der Pflicht zur Erhaltung der vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bei Abgang dauerhaft planungsrechtlich gesichert.

Vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird zusätzlich ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land Baden-Württemberg geschlossen, in dem unter anderem auch die Durchführung von Pflanzgebots und Pflanzenerhaltungsgebots geregelt wird. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die Fläche M 5 nach anerkannten forstlichen Grundsätzen im Sinne des LWaldG zu bewirtschaften ist.

c) Buchen-Edellaubbaummischbestand in einer Klinge am südlichen Rand des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan sieht eine Festsetzung als Fläche für Wald vor, um diesen dauerhaft in seinem Bestand zu sichern. Die Stadt Tübingen begründet diese Ausweisung mit der Übernahme der Festsetzung aus dem bisherigen Bebauungsplan 347 in einer aktuellen Abgrenzung und dem Fortbestand der Gültigkeit des Bebauungsplans 347 bei Herausnahme dieses Waldbestandes. Der Bebauungsplan 347 liegt der Abt 34 nicht vor. Sofern zutreffend kann aber in diesem Fall die grundsätzliche Vorgehensweise der Einbeziehung als Fläche für Wald gefolgt werden. Maßnahmen zur dauerhaften Walderhaltung müssten spezifiziert werden (s.o.).

d) Bauordnungsrechtlicher Waldabstand

Die bauordnungsrechtlichen Waldabstände sollen im Bereich SO2 und SO3 aufgrund des vorrangigen Interesses der Universität an einer optimalen Nutzung der Flächen unterschritten werden. Es wird empfohlen, daraus resultierende Haftungsunsicherheiten im Schadensfall vor Beginn der Bebauung privatrechtlich zu klären und zu vereinbaren.

c) Buchen-Edellaubbaummischbestand in einer Klinge am südlichen Rand des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“ vom 13.01.1978 ist im Bereich der südlichen Waldfläche die Festsetzung „Wald“ enthalten. Bei Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campus Morgenstelle Teil 2“ bliebe diese Festsetzung weiterhin gültig. Die Fläche wurde deshalb in den Bebauungsplan „Campus Morgenstelle Teil 2“ einbezogen, die Abgrenzung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, die Fläche wieder als „Wald“ festgesetzt und so dauerhaft planungsrechtlich gesichert. Anpflanz-, Bindungs- und Erhaltungsfestsetzungen zu Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen auf Grund der Sonderregelung im § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB für Waldflächen nicht festgesetzt werden. Da die Fläche auf Grund ihrer tatsächlichen Eigenschaften als Wald im Sinne des LWaldG zu sehen ist, sind die Regelungen des LWaldG zum Erhalt heranzuziehen.

d) Bauordnungsrechtlicher Waldabstand

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen als verantwortliche Landesbehörde für die Bebauung der Flächen weitergegeben. Ansonsten wird auf die Stellungnahme zur Anregung des RP Tübingen vom 25.09.2014 verwiesen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Landesnatur- schutzverband e.V. (28.08.2014)</p>	<p>Ziegenmelker:</p> <p>Wir haben nach neuen Recherchen in der Fachöffentlichkeit einen weiteren wichtigen Punkt anzumerken, und zwar das Vorkommen des Ziegenmelkers, einer europaweit streng geschützten Vogelart, die in den letzten Jahren erstmals im Plangebiet nachgewiesen werden konnte.</p> <p>In den Jahren 2012-2014 war die Art durchgehend von Ende Mai bis Anfang August anwesend. Balzende Männchen konnten im Bereich des Klinikums Schnarrenberg, des Steinenbergs und der Morgenstelle Tübingen nachgewiesen werden. Dabei befanden sich Hauptsingwarten sowie Nahrungsflächen unmittelbar im Bereich der derzeitigen Planung. Die durchgehende Anwesenheit in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren spricht dafür, dass es sich um ein etabliertes (und möglicherweise in früheren Jahren lediglich übersehenes) Brutvorkommen handelt.</p> <p>Die Art weist in Baden-Württemberg einen schlechten Erhaltungszustand mit geringem Brutbestand auf. Laut der derzeit gültigen Roten Liste Brutvögel (Stand 2004) wird sie mit dem Status 1 (vom Aussterben bedroht) eingestuft bei einem landesweiten Bestand von 20-25 Paaren. Das hiesige Vorkommen ist von den weiteren Vorkommen insbesondere in der Rheinebene stark isoliert.</p> <p>Wir sehen die Notwendigkeit einer Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • essenzieller Habitatbestandteile (Nahrungssuche, Singwarten) sowie • möglicher Brutstandorte (derzeit unbekannt) während der Bauarbeiten und Betrieb. 	<p>Ziegenmelker:</p> <p>Mit den relevanten Stellen bzw. den Personen, die den Ziegenmelker beobachtet haben, wurde Kontakt aufgenommen und Informationen über das Vorkommen recherchiert. Zu erwähnen sind an dieser Stelle die Herren Sebastian Sändig und Dr. Nils Anthes.</p> <p>Grundsätzlich ist das Vorkommen des Ziegenmelkers an der Morgenstelle überaus ungewöhnlich und auch aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Der Ziegenmelker gilt als vom Aussterben bedrohte Art. Die 20 bis 25 Brutpaare, die sich noch regelmäßig im Land einfinden, brüten nur noch im Schwetzingen- und Hockheimer Hardt und nördlich von Karlsruhe sowie im Wurzacher Ried (LUBW 2014).</p> <p>Ziegenmelker leben in Gebieten mit lichten Wäldern und warmen Sandböden. Vegetationslose Stellen sind für diesen Bodenbrüter ebenso wichtig, wie eine aufgelockerte Krautschicht mit dem damit verbundenen Insektenreichtum. Gerne werden durch Brand, Insektenkahlfraß und vom Sturm gelichtete Waldflächen besiedelt.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Verbreitung und Habitatansprüche ist das Vorkommen in Tübingen nicht erklärbar, zumal aufgrund der landesweit sehr geringen Bestandsgröße keine Ausbreitung der Art in solch suboptimale Habitats zu erwarten ist, wie sie am Standort Morgenstelle nachweislich genutzt werden.</p> <p>Nach den übergebenen Informationen ist der Ziegenmelker seit mindestens 3 Jahren (2012 bis 2014) regelmäßig über einen längeren Zeitraum während der Brutzeit beobachtet worden. Es handelt sich wahrscheinlich um ein einzelnes Männchen. Häufiger genutzte Singwarten sind insbesondere Gebäude der naturwissenschaftlichen Institute sowie die Gebäude der Crona-Klinik. Alle diese Standorte liegen außerhalb der durch den B-Plan 'Campus Morgenstelle Teil 2' zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher Teil der Nachweise Singwarten auf Gebäude-</p>

	<p>Halsbandschnäpper:</p> <p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass ein Halsbandschnäpper-Revier am Hang östlich des neuen ZMBP-Gebäudes bestand, das aufgrund des Untersuchungszeitraums nicht berücksichtigt werden konnte (2013 und 2014 anwesend).</p>	<p>dächern abbildet und der Vogel offensichtlich durch Bebauung nicht vergrämt bzw. gestört wird. So liegen von insgesamt 34 Nachweisen nur 5 in ungestörten Bereichen von Wald- oder Obstwiesenflächen. Gleichwohl ist daraus keineswegs schlusszufolgern, dass eine weitere Bebauung zur Förderung des Ziegenmelkers beitragen könnte, sondern dieses Tier deutliche Verhaltensanomalien zeigt.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Mit der durch den Bebauungsplan 'Campus Morgenstelle Teil 2' geregelten Bebauung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte den Ziegenmelker betreffend zu prognostizieren. So ist bei einer möglichen Betroffenheit <u>eines</u> Individuums keine populationsrelevante Störung zu erkennen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Tötung ist auszuschließen, da mangels Brutvorkommen keine immobilen Entwicklungsstadien (Eier, Nesthocker) gefährdet sind und das Adulttier aufgrund seiner Mobilität möglichen Gefährdungen ausweichen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist ebenfalls nicht einschlägig, da für die Nachweisorte innerhalb des Geltungsbereichs keine Bebauung vorgesehen ist und die von dem Ziegenmelker besiedelten Habitate (überwiegend Gebäudedächer) zudem in der Umgebung in großem Umfang vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion dieser Lebensstätten auch bei einer zusätzlichen Bebauung weiterhin erhalten bleibt.</p> <p>Halsbandschnäpper:</p> <p>Das beschriebene Revier des Halsbandschnäppers befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Der Hinweis vervollständigt die Bestandsaufnahme des Fachbeitrags Flora und Fauna zum Umweltbericht. Er wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Landesbehörde Vermögen und Bau Baden - Württemberg, Amt Tübingen zur Beachtung bei der Umsetzung von Vorhaben in diesem Bereich weitergegeben.</p>
--	---	---